jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/6/25 5Ob105/69 (5Ob106/69), 7Ob664/78, 5Ob577/81, 3Ob185/07p, 7Ob39/13f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1969

Norm

EisbEG §4 A
EisbEG §5

Rechtssatz

Wenn der zum Ausgleich der durch die Enteignung verursachten Vermögensnachteile erforderliche Betrag der Höhe nach mit dem Verkehrswert des Bestandobjektes übereinstimmt, ist dieser Verkehrswert zu ersetzen. Es kommt daher (bei einem mietengeschützten Bestandobjekt) darauf an, was der Bestandnehmer außer den angemessenen Übersiedlungskosten noch aufwenden muss, um an Stelle des durch die Enteignung verlorenen Bestandobjekts ein annähernd gleichwertiges zu erlangen (EvBl 1954/328).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 105/69
  Entscheidungstext OGH 25.06.1969 5 Ob 105/69
  Veröff: SZ 42/95 = JBl 1970,377 = MietSlg 21028(40)
- 7 Ob 664/78
  Entscheidungstext OGH 01.03.1979 7 Ob 664/78
- 5 Ob 577/81
  Entscheidungstext OGH 27.04.1982 5 Ob 577/81
  Beisatz: Voraussetzung für einen derartigen Entschädigungsanspruch ist, dass dem Bestandnehmer als Folge der Enteignung eine gesicherte Rechtsposition entzogen wurde. (T1) Veröff: SZ 55/56 = JBl 1983,46 = EvBl 1982/114 S 396 = MietSlg 34204(15)
- 3 Ob 185/07p
  Entscheidungstext OGH 27.11.2007 3 Ob 185/07p
  Vgl; Beisatz: Bei einem jederzeit kündbaren Mietverhältnis verliert der Mieter durch eine Enteignung höchstens einen Mietzinsvorteil für die restliche Bestanddauer und hat durch die Vorverlegung der Räumung aufgrund der Enteignung allenfalls höhere Übersiedlungskosten, die im Entschädigungsverfahren berücksichtigt werden könnten. (T2)
- 7 Ob 39/13f
  Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 39/13f
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0058021

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at